

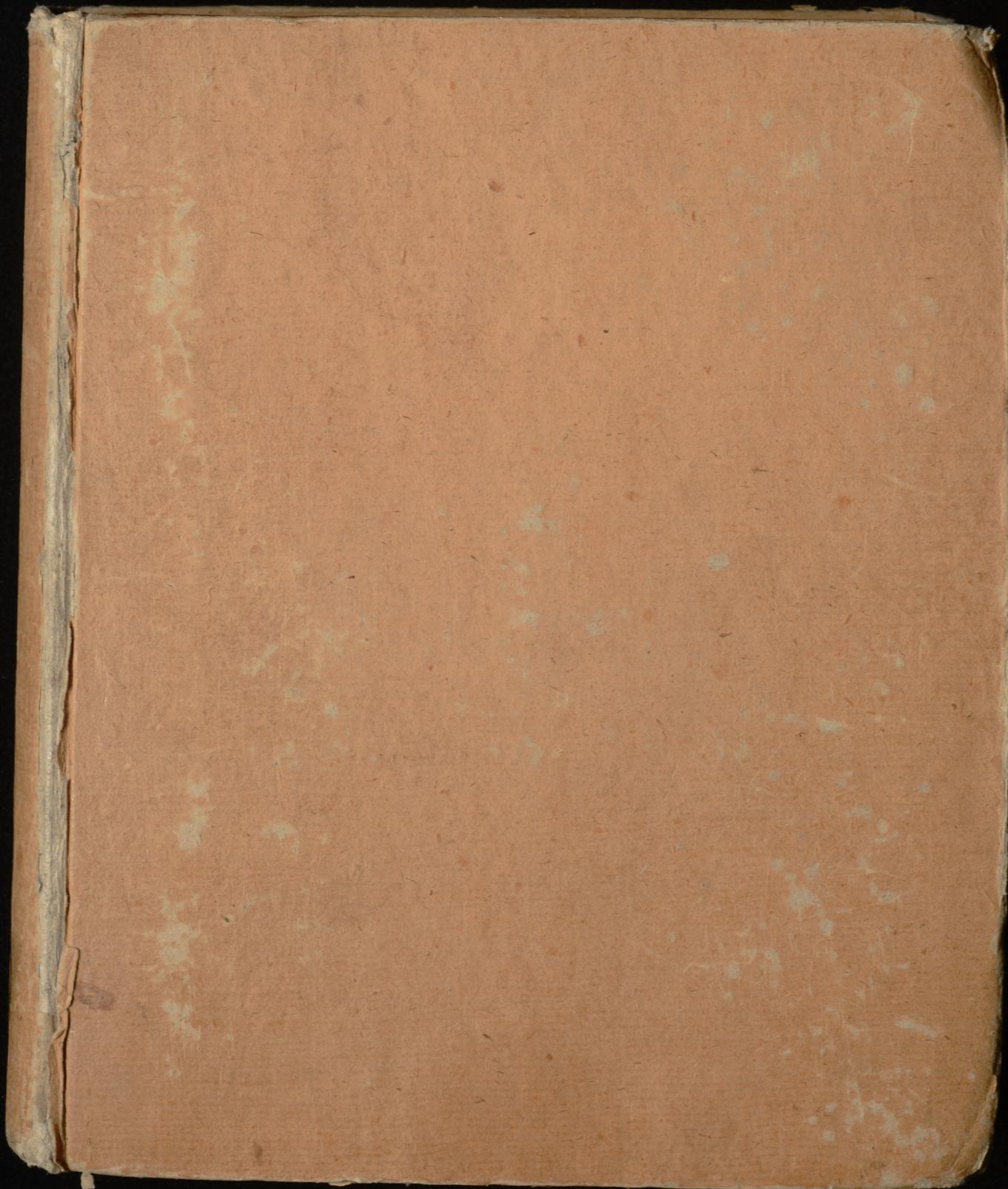
E. E. Rahts der Stadt Rostock abereinst revidirte und verbesserte Feuer- Ordnung, vom 17 Aug. 1750.

Rostock: Groschupf, [1750]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828583803>

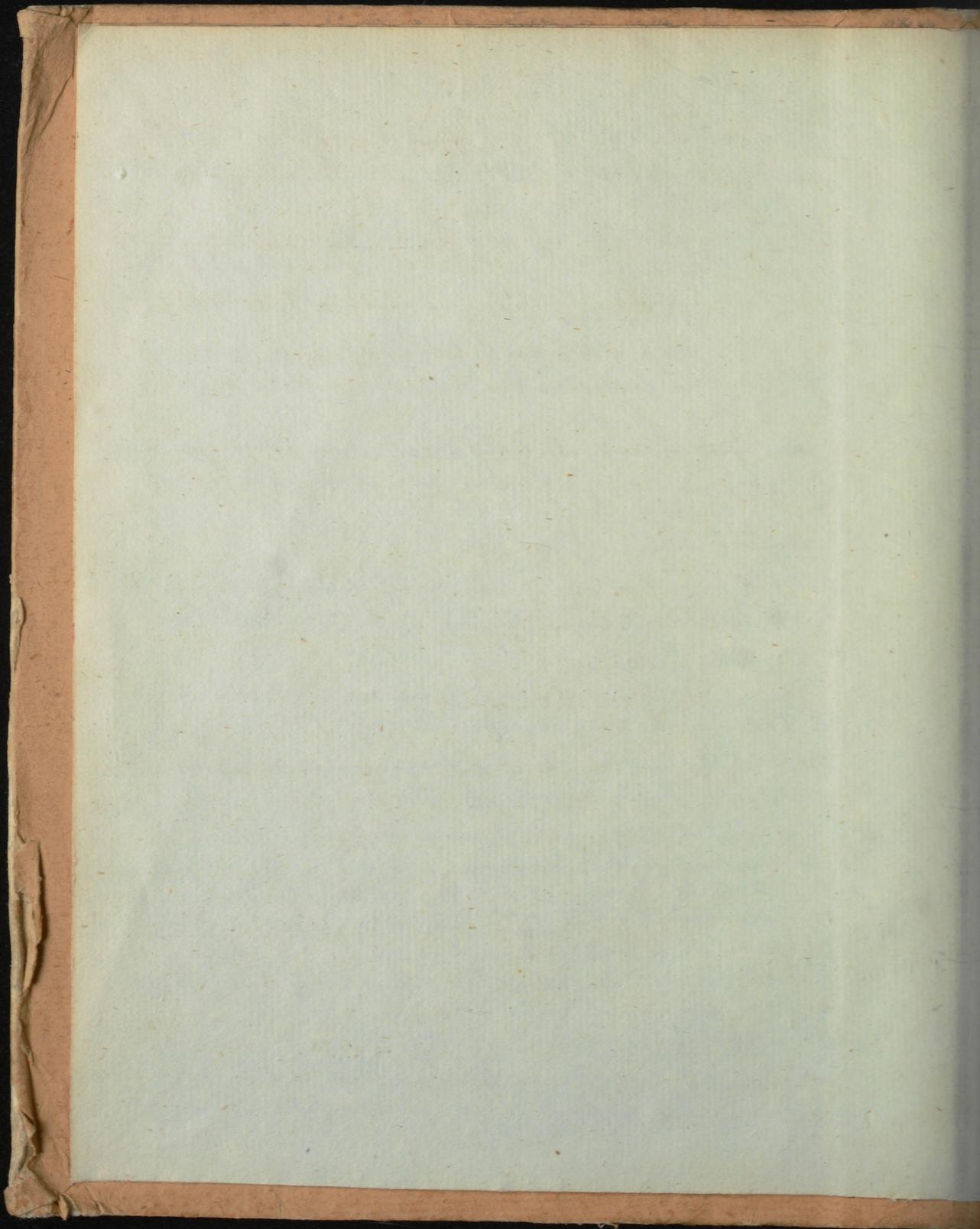
Druck Freier  Zugang



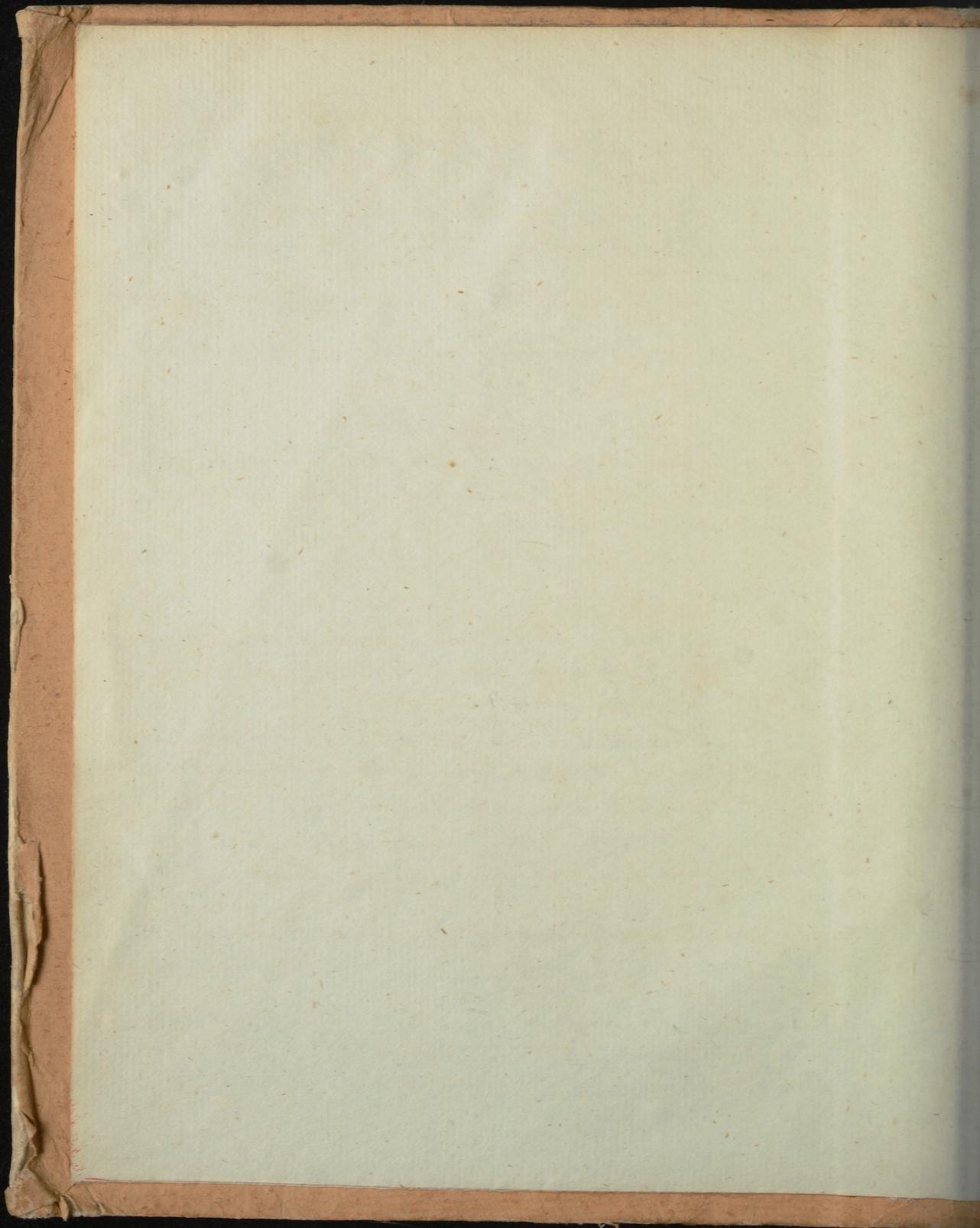


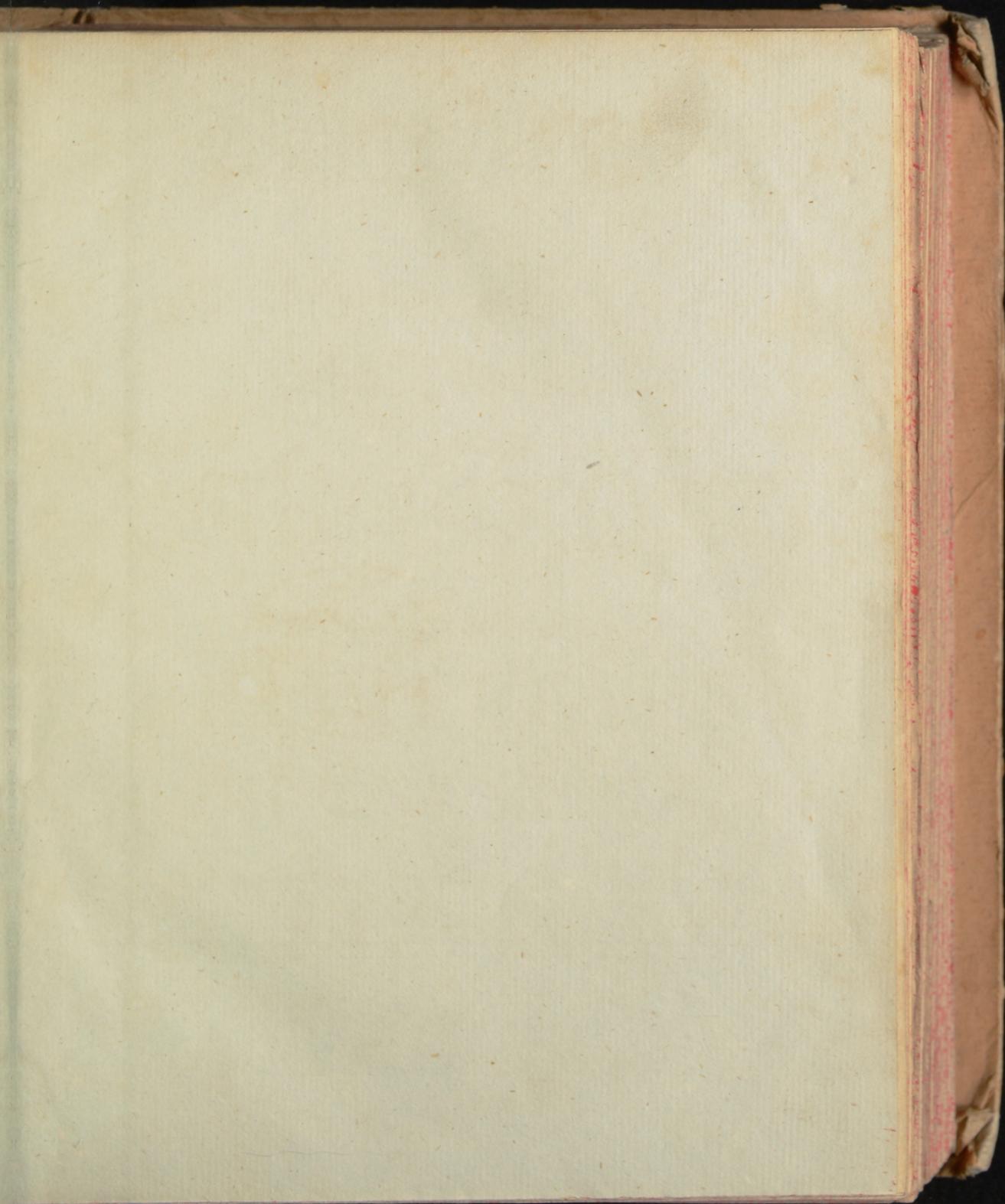
V. l. - 157 (3.)
N. - 157 (3.)

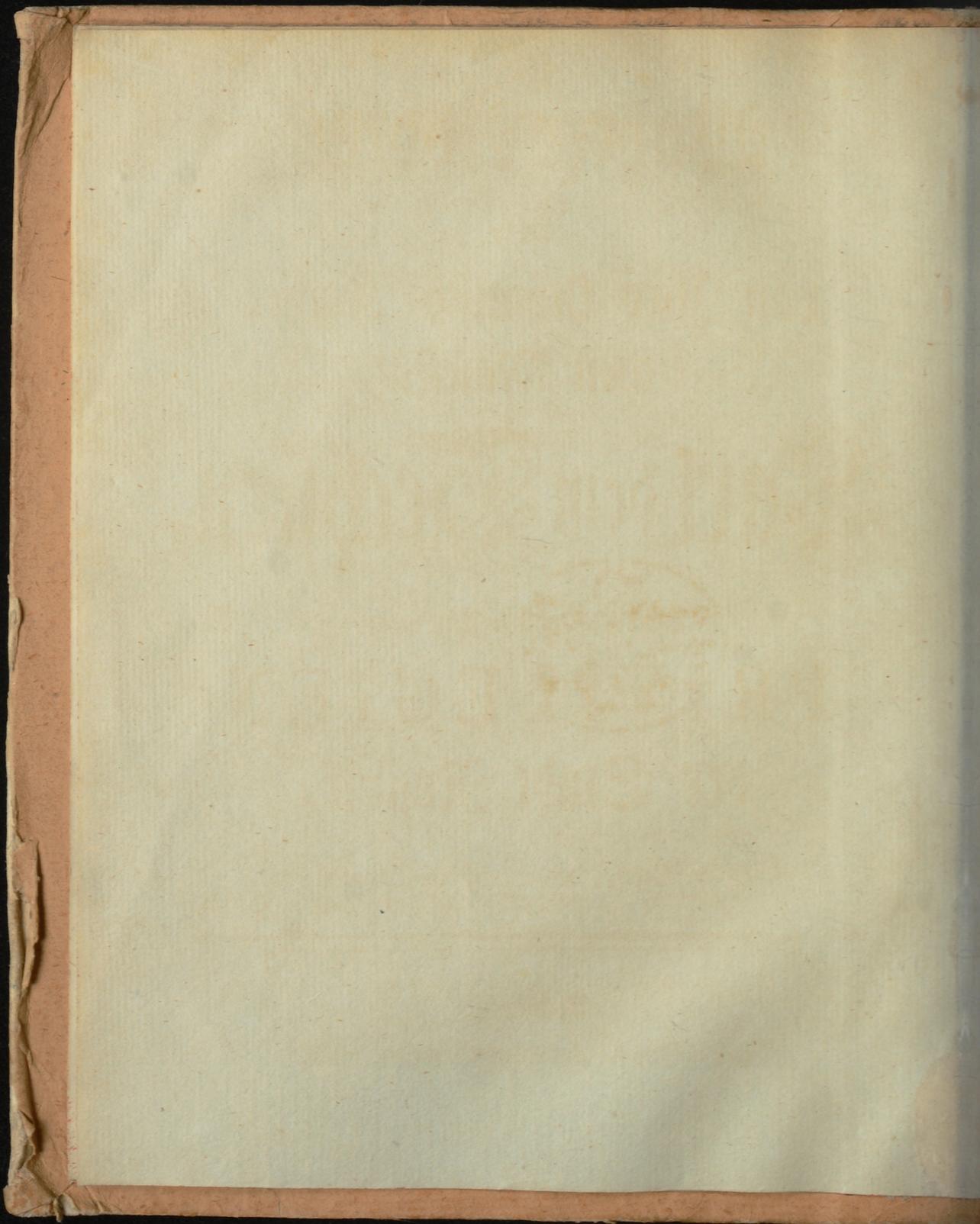
1. Kaiser Abdruck der von ... Carl dem Kaiser Aller-
gütigst bestätigten Privilegien der Stadt Rostock, 7. Apr. 1733.
Rostock 1764.
2. Künftigen Abdruck einiger Kaiserl. Allerhöch. Verordnungen
de A. 1733 seqq., die Stadt Rostock .. betreffend. R. 1736.
3. f. f. R. .. Gassen-Ordnung .. A. 1734, d. 26. Martii. R. s. a.
4. f. f. R. .. confirmiertes von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie
für alle dem Commercio zum besten vorrathetis Règlement
de A. 1735. R. s. a.
5. Der Stadt Rostock Articals-Brief, demnach dero fürstliche
Officere u. Gemeine Soldaten .. pf. .. zu wofellen haben.
de d. 1737, Neun Januario. Rost. s. a.
- 5^a Anfang Sept. 18 Jan. 1743.
6. f. f. R. .. confirm. von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie für
alle beliebte Wäbler-Ordnung de A. 1737. Rost. s. a.
- 6^a daselbe, Rost. s. a.
7. Citatio .. in Ruffen fürstl. Doctorum von Professoren der Univ.
zu Rost. contra Bürgermeister u. Rath .. Rost. s. a. [1738]
8. Abdruck der von dem Koig zu Narva mündt ablassenen Ordnung,
moway pf. auf alle Ruffen zu richten haben. s. l. e. a. [1738]
9. f. f. R. .. A. 1739 .. publ. Gemeine Befehle, betr. I. Von den
Consens dem Gewer Patronorum .. von d. Gottel-Fürsten, nicht
anzulassende Capitalien. II. Von den dem Appellanten u. Person
absperrenden Appell. - Geht. III. Von den unregelmäßigen Forderungen d.
Sparsamen b. d. Rath-Nieder-gewirten .. (R.) 1739.
10. [Verbot wäsend der Schlage die Wasser auf dem Stingel-
markt anzulegen] s. l. e. a. [1743].
11. [Wiederholung des Verbot. .. 1744.]
12. Vergleich d. löbl. Gewermeister von den auf Rieder - d. Fürsten
Ruffen Compagnie - Verwandten in Rost. [1746]



13. Rechtlicher Abdruck der Convention, welche... Christian Ludewig
... mit Bürgermeistern, Rath... 1748, d. 26. Apr. doppelt geschlossen
haben. (Kop.) 1748.
14. f. b. R... würdige Verordnung, welche gegen die französischen
Wäner- u. Kaffee-Zimmer-Läden ... zu empfangen haben.
Rostock 1748.
15. Ver... Johann Christian Ludewig,... Accise-Rolle... 29. 1748.
16. Ver... Johann Christian Ludewig... Accise-Reglement vom
12. Apr., 1749. s. l. e. a.
17. f. b. R... Franken-Ordnung . Rost. 1749.
18. f. b. R... Verordnung, das... die alten Rostocker Ellen,
Yards ... wieder eingemessen u. gebräunt worden...
vom 23. Nov. 1749. Rostock. s. a.
19. f. b. R... rev. u. verb. Steuer-Ordnung v. 17. Aug 1750. R. s. a.
20. Verf. d. R. Rost. s. a.
21. Abdruck u. jur. instr. Instruction an d. Jur. Communitäten
an d. Stadt Rostock wegen d. Rost. Steuer-Ordnung, er-
lassen v. 29. Sept. 1750. s. l. e. a.
22. f. b. R... Verordnung, wie Inspektoren die unthätigen
Fallitmaffen u. Bankrotirer... sollen bestraft w. Rost. 1750.
23. f. b. R... würd. u. würd. Brand-Ordnung v. 7. Jan. 1756.
24. Verweisung u. Aufkündigung, welche gegen die in diesem
1758ten Jahre der... Landroth'schen ... angesetzt worden
soll. (Kop.) s. a.
25. Ver. d. Stadt Rostock Tax-Ordnung . (Kop.) 1764.
26. Instruction für d. Handwerker u. Vice-Handwerker der
Stadt Rostock. Rost. [1768]
27. Ver... Johann Levin David, Jur. z. Meckl. Landesprov. Regulation
der Collegii von Landesherrn Bürger .. 1770. (Rostock, s. a)
28. Rostocker Steuer-Verordnung d. d. 30. Jan. 1772.







L. S. Rahts

20

der

66.

Stadt Rostock

abereinft
revidirte und verbesserte

Feuer = Ordnung,

vom 17 Aug. 1750.



Rostock, gedruckt bey G. B. Groschupfs Wittwe.

.00



Sob zwar die große Feuers-Brunst, welche im Jahr 1677. den größten und besten Theil dieser Stadt eingäschert, bey allen und jeden Bürgern und Einwohnern in unvergesslichen Andencken seyn, und zu steter Warnung für Verwahrlosung des Feuers, und daher entstehende große Noth dienen sollte; so bezeuget dennoch die Erfahrung leider! mehr als zu viel, daß mit Feuer und Licht, nach wie vor unvorsichtig umgegangen werde, und durch allerhand Ruchlosigkeit Feuers-Brünste entstehen, wobey mancher um das Seinige gebracht, und die ganze Stadt in die größte Gefahr gesetzt wird. Damit nun durch fleißige Fürsichtigkeit dergleichen Stadtverderbliche Unglücks-Fälle ins künftige abgewandt und, wenn dennoch aus Unachtsamkeit, oder göttlicher Verhängnis in andere Wege Feuer entstünde, die nöthige Löschung und Dämpfungsmittel bey Zeiten vorgekehret, und nechst göttlicher Hülffe, dadurch verhütet werden mö-

ge, daß das Feuer nicht weit um sich greiffe; So hat E. E. Racht, nach gevlogener Communication mit dem Ehr- liebenden Collegio der Hundert Männer, die desfalls hiebepor publicirte Feuer-Ordnung abereinst revidiren, und solchem nach hiemit setzen und ordnen wollen.

I.

Daß alle Bürger und Einwohner, insonderheit die Brauer, Mülzer, Gast-Birthe, Becker, Gärber, und Bier-schenecken, in ihren Häusern, auf Feuer und Licht, des Morgens frühe und des Abends späht, gute Achtung haben, und ihrem Gesinde, Knechten, Jungen und Mägden, auch fremden Leuten nicht gestatten sollen, daß Sie mit brennenden Lichte, ohne Leuchte auf die Boden steigen, noch in Ställe oder andre gefährliche Dehrter gehen, vielweniger Toback daselbst rauchen, oder dergleichen vornehmen mögen, woraus Feuers Gefahr zu besorgen. Würde jemand hierunter Fahrlässig befunden, und daraus seinen Nachbahren oder gemeiner Stadt Einwohnern Schaden entstehen, ist er selbigen zu büßen schuldig, und in E. E. Rachts willkührliche Straffe verfallen.

2.

Das Gesinde soll des Abends vorm Schlaffen gehen, die Ofenlöcher, worin des Tages Feuer gewesen, zu machen, und auf den Feuer-Herden oder wo sonst Feuer gehalten worden, Kohlen und Asche zusammen kehren, und solchergestalt verwahren, daß dadurch kein Schade geschehe. Solte dagegen von dem Gesind gehandelt werden, und der Herrschafft Ermahnen nichts fruchten, ist es zur gebührenden Bestraffung dem Magistrat anzuzeigen, und soll, wenn gemei-

gemeiner Stadt wirklicher Schaden aus solcher Nachlässigkeit des Gefindes entsünde, daselbe dem Befinden nach, auch mit schimpflicher Leibes Straffe unnachlässig beleget werden.

3.

So mag auch ein jeder auf seines Nachbahren Feuer und Feuer: Städte gute Achtung geben, und so er befindet, daß mit Feuer und Licht, gefährlicher Weise umgegangen wird, seinen Nachbahren freundlich vermahnen, daß Er zum Feuer und Licht fleißig sehen, und allen Schaden, so durch Unachtsamkeit entstehen könnte, in Zeiten verhüten und abwenden wolle. Würde aber solche freundliche Erinnerung nichts helfen, soll ein jeder Bürger und Einwohner bey den Enden und Pflichten, damit er dieser Stadt verwandt, dem Rath oder Worthaltenden Bürgermeister solches zu gebührender Verordnung, treulich anzumelden schuldig seyn: Da denn des Denuncianten Nahme auf Verlangen verschwiegen werden soll.

4.

Die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher, auch alle dergleichen Handwerker, welche mit Holz oder Spänen umgehen, sollen an die Dehrter, wo Sie Späne liegen haben, gar kein Licht bringen, vielweniger die Tischler sich daselbst des Leimens gebrauchen, sondern zu Winterszeit gegen Abend, ehe Sie die Lichter anzünden, die des Tages über gemachte Späne aus der Werkstatt in Gewahrsam bringen, und zwar an einen sichern Ort, da man mit Licht nicht hingehet.

4 3

5.

5.

Ingleichen soll niemand überflüßig Brenn-Holz, zumahl wenn kein gnugsamer Raum darzu vorhanden ist, einnehmen, noch sonst in der Stadt aufsetzen. Oben auf den Boden aber soll, außer den äußersten Nothfall, niemand Holz haben; wie denn auch der Torff nur allein an sichern Öhrten hingeleget, die Kohlen aber nirgend anders als im Keller gelitten werden sollen.

6.

Die Brauer, Weinschencken, auch Bier- und Brantwein Brenner sollen ihre ledige hölzerne Gefäße nicht auf den Boden bringen, sondern so viel möglich vor dem Thore in den Scheunen, oder in Ermangelung derselben, im Hause in einem niedrigen Behältnis verwahren lassen.

7.

Die Seiler und Reißschläger sollen ihre Häuser mit übrigen Hampff, Pech und Schmehr nicht belegen, was sie aber zur täglichen Arbeit gebrauchen, sollen sie in solche Verwahrung nehmen, daß man mit Licht und Feuer darzu nicht kommen, oder Schaden dadurch entstehen könne. Weshalben denn auch unbepackten Hampf oder Türse auf der Hausdielen liegen zu haben durchaus verboten wird.

8.

Flachs und Hampff zu trocknen, rein zu machen und zu schwingen, gehöret nicht in die Stadt, sondern muß vor dem Thor verrichtet werden. Das Heheln mag zwar in der Stadt, doch nicht bey Licht, sondern allein des Tages geschehen,

schehen, und diejenigen so dawieder handeln, müssen Straffe gewärtig seyn.

9.

Die Schiffs- und andere Zimmer-Leute, wie auch Reißschläger und Theer-Sieder sollen sich auch bey 20 fl. Straffe nicht unterstehen, bey Tierung der Rümme, Rönnen, oder kleinen Laue, die Theer-Kessel in den Häusern ans Feuer zu bringen oder warm zu machen.

10.

Wie denn auch keinem Bürger und Einwohner erlaubt seyn soll, mehr als eine Tonne Theer oder Pech zu seiner Handthierung oder Hauses Nothdurfft einzukellern; wer dawieder handelt, soll für jede Tonne, so darüber in seinem Hause befunden wird, solches mit 10 fl. büßen.

11.

Die Seiffen-Sieder, Fleischer, Licht- und Schwefel-Zieher, auch andere, sie seyn wer sie wollen, müssen bey Nachtzeit kein Unschlitt, Talg, Wachs, oder Schwefel schmelzen, Licht oder Schwefel ziehen, und Firniß sieden, bey Vermeidung 50 fl. Straffe, wie denn auch inskünftig keine Seiffensiederereien weiter sollen in der Stadt angeleget werden.

12.

Niemand, wer er auch sey, soll warme Asche auf die Boden, oder in gefährliche Dehrter schütten, weil darin öftters heimliches Feuer steckt: Dieselbe muß unten im Hause

Hause, oder in gewölbten Kellern, und an einen ganz sichern Ort verwahret werden. Vielweniger soll jemand Holz, Heu oder Stroh über die Back: Ofen, Brenn- und Feuer: Städte, oder denselben zu nahe legen, bey 20 fl. Straffe.

13.

Die Kohlen: Meßer und Kohlen: Träger sollen gute Acht haben, daß keine Kohlen, so nicht gänzlich gelöscht, und wobey noch einiger Brand zu spühren ist, in die Häuser gebracht, und aufgeschüttet werden.

14.

Wegen der Scheunen bleibt's dabey, daß selbige nur vor den Thören geduldet werden sollen. Wie denn auch bey 50 fl. Straffe abermahl verbohten wird, die ledigen und andere Wohn: Häuser an statt Scheunen zu gebrauchen.

15.

Die, so Pulver und Büchsen: Kraut machen, sollen daselbe außer der Stadt trucknen und zurichten, auch keiner zu Bürgerlichen Behuf über 3 oder 4 Pfund, die Krähmer aber und wer sonst mit Pulver handelt, mehr nicht als von jeder Sorte 10 Pfund in ihrer Behausung und zwar auf den obersten Gemächern, da es ohne Gefahr seyn kan, haben: Das übrige soll ein jeder an abgelegene, von E. E. Raht dazu angewiesene Dehrter niederlegen; gleich denn auch kein Krähmer oder wer sonst mit Pulver handelt, sich unterstehen soll, solches des Abends bey Licht zu verkauffen. Alles bey Straffe 20 fl.

16.

So soll auch das Schießen, Racketen, Grenaden, und Schwermer werffen oder steigen lassen, wie auch Schlüssel-Büchsen abzuschießen, oder sonst mit Pulver Muhtwillen zu treiben in der Stadt und binnen den Zingeln, bey Gefängnis und anderer willkührlicher Straffe verbohten seyn.

Ingleichen soll niemand mit Licht, ohne Laternen, wie auch mit brennenden Kohlen in einem offenen Gefäß, imgleichen mit Tobacks Pfeiffen ohne Deckeln über die Gassen zu gehen, oder brennende Fackeln zu tragen erlaubet seyn; Es wäre denn, daß zu besonderen Solennitäten letzteres ex speciali indultu Magistratus zugelassen würde. Wie denn Unsern Bürgern und Krähmern, außer sothaner special permission, alhier Fackeln zu verkauffen, bey 20 fl. Straffe verbohten wird.

Weil denn auch zu Verhütung und Abwendung Feuer- und Brandes Noht, an guter Verwahrung der Feuer-Stätte sehr viel gelegen, so sollen alle Hauswirthe, Brauer, Becker, Schmiede, Brantwein-Brenner, Färber, Licht-Zieher, Seiffen-Sieder, Töpffer, und alle andere von was Profession sie seyn mögen, welche Feuer oder Kohlen zu ihrer Nahrung und Handthierung gebrauchen, ihre Feuer-Herde, Camine, Kühl-Ofen, Back-Ofen, Töpffer-Ofen, Brau-Pfannen, Darren, Schmiede-Esen, Brantwein-Blasen, Wasch-Kessel, Brenn-Ofen, und was sonst ein jeder seiner Handthierung halber, haben muß, nicht gegen Holz, sondern tüchtigen Mawren setzen, und überall wohl, zum we-

b

nigsten

nigsten 2 Stein dick, an welchen doch daherum keine höl-
gerne Stiele, Balken noch Schwellen befindlich seyn müssen,
verwahren, keines wegēs aber an verblendeten Holz-Wän-
den anlegen lassen. Dahero auch die an verblendeten Holz-
Wänden etwa annoch stehende Feuerstätten ferner nicht ge-
duldet, sondern eingeschlagen, und allein mit Mauern ver-
sehen werden sollen.

19.

Alle Schorsteine, Groß oder Kleine, sollen instünfftig-
e ohne Unterscheid durchgehends gemauert, und also we-
nigstens 2 bis 3 Fuß aus dem Dach geführet, auch so weit
daß sie ein Mensch durchaus besteigen und kehren kan, mithin
ins Quadrat wenigstes 18 Zoll weit angebauet werden, wor-
nach ein jeglicher Bau-Herr bey 20 rthlr. Straffe und der
Maurer bey 14 Tägiger Gefängniß Straffe sich zu richten
hat, die bereits verhandene, von Holz gemachte Schorstei-
ne aber, wobey einige Gefahr zu besorgen ist, imgleichen al-
le diejenigen, so zu eng oder sonst gefährlich sind, sollen bey
der nechsten Visitation eingeschlagen werden.

20.

Daferne wieder Verhoffen noch einige Gebäude und
Dächer mit Stroh bewiewet seyn solten, sollen dieselbe da-
von bey harter Straffe, ohnverzüglich befreyet; wie
denn auch nicht weiter geduldet werden soll, daß die hinter-
sten Hauß Giebel mit Brettern zugemacht werden.

21.

Kein Herr oder Frau, Sie seyn Eigenthümer oder Niehter
des Hauses, mag verstarren, daß der Waschkessel auf freyem
Hofe

Hofe gesezet, oder an einen solchen Ohrt Waschfeuer gehalten werden, wo die geringste Gefahr wegen Windes, oder sonst zu besorgen, sondern die Wasch-Keßel müssen so, wie oben angewiesen worden, verwahret stehen.

22.

So soll auch bey Hochzeiten und Kindtauffen kein Feuer zum Braten und Kochen, bey auffgeschlagenen Brettern noch weniger in Thorwegen, oder wo es sonst gefährlich ist, gemacht werden.

23.

Die Schorsteine oder Feuer-Mauren, soll der Hauß-Wirth, so oft dieselbe kehrens und des Reinigen bedürffen, bevorab zu Winters Zeit, und zum wenigstens 2 mahl jährlich kehren und rein machen lassen, und da einiger Schorstein brennen würde, soll der Bestzer des Hauses, Er sey Eigenthümer oder Niechts-Mann, uns, dem Raht, mit 5 fl. Straffe verfallen seyn.

24.

Die Schorsteine soll allein der verendigte Schorsteinfeger rein halten, und solte jemand seine Schorsteine, welche gebraucht werden, kehren zu lassen säumig seyn, so soll der Schorsteinfeger, welcher des halben ein Register halten muß, ohngefordert hingehen, den Hauß-Wirth dessen erinnern, und wenn gleich derselbe solches nicht begehrte, dennoch, wenn es nöthig, zu Verhütung besorglichen Unglücks, die Schorsteine kehren, sein Lohn fordern, und wenn der Wirth sich dessen wegerte, solches anzeigen, da dann daselbe durch Execution abgefodert, und wenn es mehrmahlen geschehen solte, zugleich eine Geld-Straffe, nach Ermeßen bengetrieben werden soll.

b 2

25.

25.

Der Schorsteinfeger soll zu Reinigung der Schorsteine allemahl gute Leute halten, auch bey der Arbeit selbst mit zugegen seyn, und darauf acht geben, daß die Schorsteine nicht oben hin, sondern zuverlässig gekehrt werden, wie er denn widrigensals, und wenn sogar in einem neulich gefegten Schorstein Feuer auskommen solte, mit schwerer Straffe beleyet werden soll.

26.

Wann auch von den großen hölzernen Schauern und ausgebauten Gemächern nicht allein Deformität, sondern auch Schaden und Gefahr, sonderlich in den engen Gassen gemeiner Stadt entsteht, als soll sothaner Umstand möglichster maassen abgestellt, auch hinführo ohne E. C. Rahts Permission und der Nachbahren Consens, von neuen solche anzubauen verbohten seyn.

27.

Die Hölzerne Malz-Darren sollen nach wie vor nicht geduldet, sondern Kupfferne angeschafft werden, gleich denn auch die Beckere keine andere als Kupfferne Lesch-Tonnen gebrauchen sollen: und wer darwieder handelt, soll in 50 fl. Straffe verfallen seyn, auch sollen zu Anlegung und Ausbesserung der Darren-Ofen ein Mauer-Meister oder Mauer-Gesell unter Aufsicht eines Meisters, nicht aber Handlanger und Pfüscher gebraucht werden,

28.

So soll auch niemand sich der Darren in ledigen und unbewohnten Häusern bedienen, bey vermeidung 100 fl. Straffe.

29.

29.

Imgleichen soll niemand einiges Tannen Holz, das Malz auf den Darren damit zu trocknen, gebrauchen, bey willkührlicher Straffe.

30.

Damit nun obiges alles von jedermann desto besser beobachtet werde, so wollen Wir alle Jahr einmahl, als nemlich im Johannis etliche verordnen, die umgehen und genau visitiren, ob dieser Feuer-Ordnung nachgelebet worden, und ein jeder, in dessen Haus Mangel befunden wird, soll desfalls sofort bestraffet werden, den befundenen Mangel in der ihm von unsern Verordneten gesetzten Zeit, bey willkührlicher Straffe zu ändern und zu verbessern. Da denn wenn solche Zeit verstrichen, unsere Visitatores abermahl visitiren, von dem säumigen die verwirkte Straffe bentreiben und auf seine Kosten das nöthige zum Stande bringen lassen sollen.

31.

So bald ein Donnerwetter auffsteiget, es sey Tag oder Nacht, sollen Zimmer- und Mauer Leute, wie auch die zu den Sprüzen bestellte Meister, Steller und Arbeiter, imgleichen die von der Nachtwache bey Gefängniß Straffe respective unter dem Rath Hause und bey den Sprüzen sich versammeln, auch ein jeglicher vor seinem Hause einen Zuber mit Wasser angefüllet, setzen lassen.

32.

Damit auch an Leitern, Sprüzen, Eymern, und andern nöthigen Feuer- Instrumenten kein Mangel seyn möge,

b 3

möge, so soll eine jede Bürger-Fane zwey wasser Tonnen
auf Schleiffen imgleichen 3 Leitern und 3 Feuer-Haacken,
deren etliche mit Stützen zum Aufbringen und fest stehen
versehen seyn sollen, auf ihre Unkosten in brauchbahren
Stände halten, welche an unterschiedlichen Orten, als
nemlich am Marckt beym Rath Hause, an St. Johannis
Kirchhofe, am Hopfen Marckt, an St. Jacobs Kirche, an
St. Marien Kirche, bey dem Raths Maar-Stall, auf
den alten Marckt, auf St. Nicolaus Kirchhofe, bey dem ar-
men Hause zu St. Jürgen, in der Lage Strasse, und in
der Pläter Strasse, zu finden seyn, die in Feuers-Noth,
sonst aber von niemand bey Straffe 10 fl. gebraucht wer-
den sollen. Vor allen aber sollen auch kurze Leitern, die
ein oder zwey Menschen zwingen können, imgleichen leicht-
tere Feuer Hacken angeschaffet werden.

33.

Ferner soll ein jedes Brau-Haus 4 tüchtige lederne
Wasser-Cymer, ein Bohn-Haus 2. und jede Bude ein
Cymer, überdehm auch jedes Brau- und Bohn-Haus we-
nigstens eine hölzerne Hand-Sprütze, wie auch eine gute
Leiter untern Dach haben.

34.

So sollen auch in allen Zünfften, und Schüttingen
auf des Amts Unkosten, nach Anordnung der Wette-
Herren und eines jeden Amts Gelegenheit, 20, 15, oder 10 leder-
ne Cymer verschaffet, und bey dem Alt-Meister jeden Ge-
wercks verwahrt werden.

35.

Imgleichen soll St. Marien Kirche 40. St. Jacobs
30.

30. St. Peters und St. Nicolaus Kirche jede 20. wie auch jedwede Hospital-Kirche 15 lederne Eymmer halten, und dieselbe in der Küsterey verwahren.

36.

Jedweder Bürger-Capitain soll in seinem Hause wenigstens acht lederne Eymmer, auf der Fahne Unkosten, vorrätig haben.

37.

Wenn bey der Visitation befunden wird, daß jemand wer der auch sey, so viel Leitern, Eymmer und Sprüzen, als ihm gebühret, nicht habe; soll derselbe für jedes mangelndes Stück in 1 Rthlr. Straffe, dem aber die Leitern, Eymern und Sprüzen mangelhaftig wären, in 1 fl. Straffe jedes mahl verfallen, und die Visitatores angewiesen seyn, das fehlende oder schadhafte, auf Rechnung des Säumigen, so fort anschaffen, oder repariren, und die Kosten allensals per Executionem bentreiben zu lassen.

38.

So wollen Wir auch wegen gemeiner Stadt besorgen, daß auf dem Raht-Hause eine ziemliche Anzahl Eymmer, nach wie vor in Bereitschaft seyn soll, und soll der Wall-Diener, oder Wachtmeister von solcher, wie auch die Bürger Capitains, Altmeistere, und Küstere von denen welche bey ihnen verwahrlich aufbehalten werden, bey entstehenden Feuer, so viel als die Noht erfordert, abfolgen lassen, einen Teil aber zurück behalten, im Fall (welches Gott verhüte) ein Zwenttes Feuer entstünde.

39.

Die Bürger: Capitains sollen einen Lieutenant, oder Fähnrich mit einem Corporal und annoch 12 Mann von jeder Fahne alle Quartal, im bey entstehenden Feuer entweder selbst, oder durch Substituirte tüchtige Persohnen so fort zu erscheinen, zum vorans commandiren, wovon ein Theil die Strasse, worin das Feuer ist, unten und oben besetzen, ein Teil die aus den Häusern gerettete Mobilia bewahren, ein Theil aber nebst den andern Noth: Helffern das Feuer mit löschten soll: Solten unter den Commandirten Unvermögende Leute, Jungens oder Mägde ankommen, sind dieselben so fort abzuweisen, und diejenigen welche sie abgeschicket, gleich den ausgebliebenen zu bestraffen. Jedoch wird den Nachbahren, welche in der Gasse, wo das Feuer ist, oder in der nechst angränzenden Strasse wohnen billig nachgegeben, zu ihrer eigenen Rettung in ihren Häusern zu bleiben.

Die Gewercker sollen bey allen Quartal Zusammentünften halb so viel Gesellen, als Eymern dem Gewercke zugeschrieben worden, ausmachen, welche unter Anführung des Jungmeisters so fort nach gegebenen Feuer Zeichen mit Eymern voll Wasser zum Feuer eilen sollen. Wer ausbleibet oder zu spät komt, soll nach Gelegenheit der Umstände bestraft werden.

Die bey der Stadt zur zeit verhandene vier große Feuer: Sprützen, außer welchen E. E. Raht annoch einige nechstens anschaffen wird, sind an nachbenahmten Orten zu finden, als eine im Zeug: Hause, eine auf dem Gieß: Hofe,

Hofe, eine bey St. Petri, eine auf dem Heil. Geist Hofe, und sollen solche von denen darzu bestelten Feuer-Meister, Stellern, und übrigen Arbeitern, welche in der Gegend, wo die Ihnen angewiesene Sprünge verwahret stehet, wohnen und beyhm Feuer weiße Hüfte tragen sollen, in gute Acht genommen, auch alle Jahr probiret werden; und damit solche desto geschwinder an die Brand-Stelle geführet werden mögen, soll außer denen Herren-Bürgermeistern, und denen zu den Sprünzen bestelten Leuten, auch der nechst-wohnende Bürger, auf den man sich verlassen kan, einen Schlüssel zu dem Behältnis der Sprünzen haben, und bey jeder Sprünge Licht in Laternen, nebst Feuer-Zeug verhanden seyn.

42.

Und damit das Wasser desto eher zur Hand zu bringen, so sollen alle Brauer, ausgenommen wenn sie eben Brauen, ihre Kümme allerwege mit Wasser gefüllet haben, bey vermeidung fünf Gulden Straffe.

43.

Desgleichen soll bey entstehendem Feuer ein jeglicher, insonderheit in der Gegend da das Feuer ist, Zober und Tienen voll Wasser vor seine Hauß-Thüre setzen, damit es daran nicht fehle.

44.

So sollen auch alle und jede Bürger und Einwohner, welche die Wasser-Pöste in ihre Häuser genommen, oder eine Schucke oder Pumpe im Hause haben, ihre Thüre zu
c eröff-

eröffnen, und das Waſer mit zu theilen ſchuldig ſeyn,
bey 50 fl. Straffe.

45.

Ingleichen ſollen die Müller auf dem Damm, ſo bald ſie vom Brand Nachricht erhalten, das Waſer ſchütten, und die Mühlen ſtilk ſtehen laſſen, damit das Waſer beſto häufiger nach der Grubenfließe; der Graupen Müller aber ſchuldig ſeyn, das unterſte Fall Thor bey dem Armen Hauſe, welches allenfals darzu weiter zu recht gemacht werden ſoll, zu zu ſchütten.

46.

Dabeneben wollen Wir auch anordnen, daß in den Gaſſen, wo annoch gemeine Söde oder Poſte nöthig ſind, ſolche angeleget, und beſonders diejenigen, ſo etwa eingefallen ſind, wieder hergeſtellet werden.

47.

Deſgleichen haben die Amts: Herren dahin zu ſehen, daß die an beſonderen Ohren der Stadt, als am großen Marckt, Hopffen: Marckt, und Alten Marckt, bey denen danechſt belegenen gemeinen Söden befindliche, mit eifer:nen Bänden beſchlagene, und auf Schleiffen feſt gemachte Käſer, oder Rütven in guten Stand, und ſo lang es die Jahres Zeit leidet, voll Waſers gehalten, zu Winters Zeit aber ausgegoſſen und umgekehret, die Schleiffen aber, damit ſie nicht anfrieren, unterleget, und allenfals looſgeſet werden: Welches auch die Bürger: Capitains bey den
nen

nen zu ihrer Fahne gehörigen Waßer-Tonnen und Schleis-
fen zu observiren schuldig sind.

48.

So sollen auch die zum Born verordnete Waßer-
Herrn darauf gute Achtung geben, daß die Leiden klahr ge-
halten, und so bald sie Brandes-Noth vernehmen, die
Fähne, sonderlich in den Röhren so nach dem Feuer gehen,
als bald aufgedrehet werden. Die Born-Herrn müssen
gleichfals so, wie die Pfeiffen-Leger, die Schlüssel zum
Born in ihren Häusern haben, um im Fall der Noth, und
wenn die Pfeiffen-Leger nicht so fort bey der Hand wären,
wie sie aber allerdings seyn müssen, auch deshalb keine Nacht
außerhalb der Stadt sich aufhalten sollen, durch andere das
Waßer, wo es nöhtig ist, leiten zu laßen.

49.

Damit auch diejenigen, so zum Feuer eilen, oder
Waßer fahren, wenn es in der Nacht ist, nicht zu Scha-
den kommen, so soll aus jeden Hause eine brennende Leuch-
te, an darzu gemachten eisernen Stangen ausgehangen,
oder brennende Lichter vor die Fenster gesetzt werden.

50.

Die Brand-Wächter sollen die Ihnen gesetzte Zeit
über, nemlich des Winters bis 4 und Sommers bis zu 3
Uhr, und ein jeder der ihm angewiesenen Fahne fleißig her-
um gehen, und zum Beweis deßen nicht nur die Stunden,
sondern auch halbe Stunden, bey Gefängnis-Straffe, ab-
ruffen.

§ 2

51.

51.

Der Stadt Musicant soll bey Verlust seines Dienstes schuldig seyn, allemahl wachsame Leute, welche alle Viertel-Stunde des Nachts, durch ihre Trompete mit Blasen sich melden, zu halten.

52.

Endlich soll auch auf den Thürmern eine Fahne und Laterne gehalten werden, den Ohrt eines entstandenen Feuers des Tages und des Nachts, wie hernach folget, anzuzeigen.

53.

Würde nun über alle fleißige Vorsorge, durch Unachtsamkeit oder sonst, so doch der gütige Gott in Gnaden abwenden und verhüten wolle, ein Feuer auskommen, es sey bey Tag oder Nacht, so soll derjenige bey dem es auskömmt, alsbald ein Geschrey machen, und seine Nachbahren um Hülffe ruffen, daß selbiges bey zeiten, ehe es Kräfte gewinnet, gedämpfet, und gelöscht werden könne. Wo es aber der Haus-Wirth zu verschweigen, und etwa selbst mit den Seinigen zu löschen suchte, und es daher eher beläutet und bestürmet, als von ihm gemeldet würde, soll Er andern zum Exempel, nach Gelegenheit der Umstände an Geld, oder am Leibe gestraffet werden, wenn auch gleich ohne sonderbahren Schaden das Feuer nachher bald wäre gelöscht worden.

54.

Wenn die bestellten Nacht- und Brand-Wächter in
ei

einem Hauße verdächtig Feuer oder ungewöhnlichen Rauch ge-
wahr werden, müssen sie an dasselbe ohne unzeitigen Lärm
oder Ungestühm anklopfen, und sich dessen erkundigen.
Wäre es nun gefährlich, so sollen dieselbe zum Theil den
Amts: Herrn und Feuer: Meister solches unverzüglich mel-
den, zum Theil aber die Nachbahren ruffen, und mit ihnen
so lang retten und dämpffen helfen, bis mehr Hülffe kömt.

55.

So bald ein Feuer in oder außerhalb der Stadt, doch
innerhalb den Zingeln aufgehen würde, sollen die Thurm:
Leute in die Trompete stoßen, und die Gegend und den
Ohrt des Feuers, bey Tage mit der ausgestreckten rothen
Feuer: Fahne, bey Nacht aber mit ausgehangener brennen-
den Laterne bezeichnen, und den Amts: Herrn meldung thun
lassen, die Küster aber sollen, so bald sie von dem aufge-
gangenen Feuer Nachricht erhalten, der specialen Obrig-
keitlichen Ordre unerwartet, solches so wohl bey Nacht
als am Tage, durch langsame Glocken: Schläge kund ma-
chen, bey Vermeidung willkührlicher Straffe.

56.

So fort nach gehörten Feuer Zeichen, sollen alle Zim-
mer: und Mauer: Leute, so wohl Meistere als Gesellen, bey
Verlust ihres Meister: Rechts und Handwercks Gewohn-
heit, wie auch Fischer, Boots: Leute, Müller und ihre
Bursche, und alle hurtige frische Leute, insonderheit auch
der Schorsteinfeger und seine Gesellen mit Arten, und Bei-
len, Hacken, Eimern, Sprüngen, und was sonst zum Lö-
schen und Retten dienet, beynt Feuer sich einfinden, und
allen

c 3

allen

allen möglichsten Fleiß anwenden, daß das Feuer gedämpft und gelöscht werden möge.

57.

Nicht weniger soll sofort unser bestellter Spritzen-Meister, welcher bey Verlust seines Dienstes, und anderer willkührlichen Straffe ohne Erlaubniß des Worthabenden Burgermeisters und des präsidirenden Camerarii keine Nacht außerhalb der Stadt sich aufhalten soll, nebst denen zur Spritzen ihm zugeordneten besondern Leuten, bey Vermeidung harter Straffe, zuerst bey dem Feuer gegenwärtig seyn.

58.

So sollen auch die von den Bürger Compagnien Commandirte, nebst den Handwercks-Gesellen nach Anweisung des §. 39 und 40. mit ihren Eymern voll Wassers, ohne den geringsten Verzug, bey dem Feuer sich einfinden.

59.

Die Feuer-Spritzen, Leitern und Haacken sollen von dem Stadt-Gutscher, Trägern, Karrenführern und Fuhr-Leuten unverzüglich zum Feuer gebracht werden, gleich denn auch dieselbe, und wer sonst Pferde hält, das Wasser mit großen Fässern und Tonnen zu dem Feuer führen, auf der Stelle aber nicht umwenden, sondern an dem andern Ende der Gassen, damit sie den ihnen folgenden nicht aufstoßen, noch mit Pferden und Strengen sich verwirren mögen, wieder auspassiren sollen.

60.

Die Amts-Herren sollen, so bald sie vernommen daß ein Feuer entstanden, dahin sehen, daß alle nöthige Geräthschaften schleunigst zum Feuer gebracht werden, die Leute fleißig zur Arbeit anmahnen, und sonst allenthalben verordnen, was die Nothdurfft erfordert, besonders aber auch haben sie zu veranstalten, daß allem An- und Zudringen unnützer Leute gesteuert, alle und jede Zugänge zum Feuer starck besetzt, die Wasser-Küsen nicht so gar nahe vor das Haus gefahren, und die Nothhelffer von dem Wasser-Küsen an, bis zu den Sprützen, zu Vermeidung alles Gedrengs und Contusion, sofort in verschiedene lange Reihen eingetheilet werden, deren einige die mit Wasser angefüllte Eymmer von Hand zu Hand in die Sprütze reichen, andere Reihe aber die leere Eymmer hinwiederumb von Hand zu Hand bis zu dem Wasser-Küsen zurück geben. Denen Amts-Herren soll der jüngste reitende Rahts-Diener samt den Cämmerey-Diener und übrigen Gerichts-Dienern aufwarten, und ein jeder hat ihren Befehlen, bey Vermeidung harter Straffe Genüge zu leisten.

Die Burgermeistere und übrige Rahts-Persohnen haben sich auf dem Raht-Hause einzufinden, auf alles fleißige Acht zu geben und Ordre zu ertheilen, wie und wo einer und der andere seine Gebührnis abzulegen habe, auch einige Ihres Mittels, wohin es Noth, zu deputiren. Ingleichen sollen alle Secretarien, und die übrige Reitende und Gehende Diener auf dem Raht-Haus zusammen kommen, desfalls der Marktvoigt gleich nach erhaltener Kundschaft des Feuers, das Raht-Haus zu eröffnen schuldig seyn soll.

Und damit bey aufgehendem Feuer gute Wacht gehalten werde, ist zwar derselbigen Fahne, in welcher der Brand entstanden, billig zu vergönnen, daß ein jeder von selbiger Compagnie, das Seinige zu retten, in den Häusern verbleibe, vier andre Fahnen aber, welche die Ordnung trifft, sollen sobald sie das aufgegangene Feuer gewahr werden, oder das gegebene Zeichen vernehmen, Mann für Mann, jedoch diejenigen, so nach dieser Feuer-Ordnung beym Feuer sich einfinden müssen, ausgenommen, sofort und ohne Trommelschlag auf seyn, und sich mit Ober- und Unter-Gewehr auf den großen Marckt verfügen, und daselbst von dem Worthabenden Burgermeister Befehl und Verordnungen erwarten.

Gleich denn auch die zur Nachtwache verordnete nebst dem Wachtmeister, sobald sie nur inne werden, daß ein Feuer aufgegangen, sich sofort unterm Raht-Hause versammeln und daselbst Ordre erwarten, auch besonders beschaffen sollen, daß an die Glocke geschlagen, und die Amts-Herren benachrichtiget werden.

Damit auch nicht durch das Flug-Feuer an andern Orten Brand entstehe, so sollen die Nachbahren auf dem obersten Boden ihres Hauses, ein oder mehr Zober mit Wasser und Hand-Sprüzen bringen, auf das Flug-Feuer wohl Acht geben, ihre Dach-Fenster zu machen, und vor allen Dingen die Können, so zwischen den Häusern sind, wohl wahr nehmen. Wie denn auch einige der Stadt verordneten die Gassen auf und nieder reiten, und fleißig Acht geben sollen, ob auch an andern Orten ein Brand entstehe.

Würde solches geschehen, so ist dieses so fort mit Stoßen in die Trompete, und Schlagen an die Glocken, so wie bey dem ersten Feuer, anzuzeigen. Von dem ersten Feuer aber müssen diejenige so darzu verordnet, nicht weglauffen, sondern, da auf dem großen Markt die Bürger-Compagnien in Bereitschaft stehen, auch mehr publique Eymern und Feuer-Instrumenta auf dem Racht-Haus und sonst zurück geblieben, so werden die Befehlshaber Fleiß anwenden, daß das zweyte Feuer hiemit gedämpffet, und allensals ordnen, wie viel mit Sprüzen, Leitern, Haacken und Eymern von dem ersten Feuer zum Zwenten gehen sollen.

Wenn das Feuer endlich gelöscht, sollen die Bürger-Capitains einige commandiren, welche den Oht, wo die Feuersbrunst gewesen, bewachen, und Acht haben, ob auch ein Feuer wieder aufgehe. So sollen auch einige Zimmer-Leute und Maurer, auf unvermutheten solchen Fall, zu schleuniger Rettung bereit seyn, wie denn auch eine Sprüze an den Oht, wo das Feuer gewesen, auf solchen Fall zurück bleiben soll.

Der Stadt-Gutscher, Träger, Fuhrleute und Karrenführer, sollen die Sprüzen, Leitern und Haacken, an die Dehrter, woher sie genommen, wieder bringen.

Die von dem Racht-hause und publicquen Ohten ab-
D
gefolgte

gefolgte Eymier sollen dahin von denen, welchen es befohlen wird, zurück gebracht werden, und soll keiner solche unter schlagen oder entwenden, bey 20 Rthlr. oder nach Befinden harter Leibesstraffe.

69.

Und so sonst in Feuerszeiten jemand etwas stehlen würde, soll Er außer der Erstattung des Entwendeten, nach gestalten Sachen, an Leib und Leben gestraffet werden.

70.

Des folgenden Tages nach gelöschten Feuer, sollen die Amts-Herren untersuchen, wie alle und jede, welchen in dieser Feuer-Ordnung ein gewisses bey entstandenen Feuer, zu thun auferleget, ihre Schuldigkeit zu Nacht genommen, zu welchem Ende Sie die Stadt-Capitains, den Feuer-Meister und Aelteste der Gewercker vor sich bescheiden, und sich nach allem genau erkundigen, und den Nacht davon, zu fernerer Verordnung, Relation abstaten sollen.

71.

Wer zuerst ein Feuer zu Nachtzeit entdeckt, es seyn auch gleich die Brand- oder Nachtwächter, dem oder denselben soll 1 bis 2 Rthlr. und wer es dem WOrthabenden-Burgermeister zuerst meldet, dem soll 1 fl. zur Belohnung gegeben werden.

72.

72.

Derjenige welcher die erste Sprütze anföhret, soll 2 Rthlr. der folgende 1 Rthlr. und der dritte 1 fl. der vierte 1 Marck, und der fünfte einen halben Gulden bekommen: Eben so soll es auch gehalten werden mit denen, welche das erste Fass Wasser oder Leitern und Haacken zuerst zum Feuer bringen.

73.

Die zu den Sprützen Bestelte, imgleichen Zimmer- und Mauer-Leute, Träger, Fischer und anderer an denen ein sonderlicher Fleiß gespühret worden, sollen gleichfals ein Recompens haben, und derjenige, so darüber an seinem Leibe zu schaden kömt, die Kosten zu seiner Cur empfangen, und billiger maassen versorget werden.

74.

Dahingegen sollen diejenige, welche ihre Pflicht nicht beobachtet, mit Entsetzung ihrer Handwerker, und sonst nach Gelegenheit ermtlich, andern zum Exempel, bestrafft werden.

75.

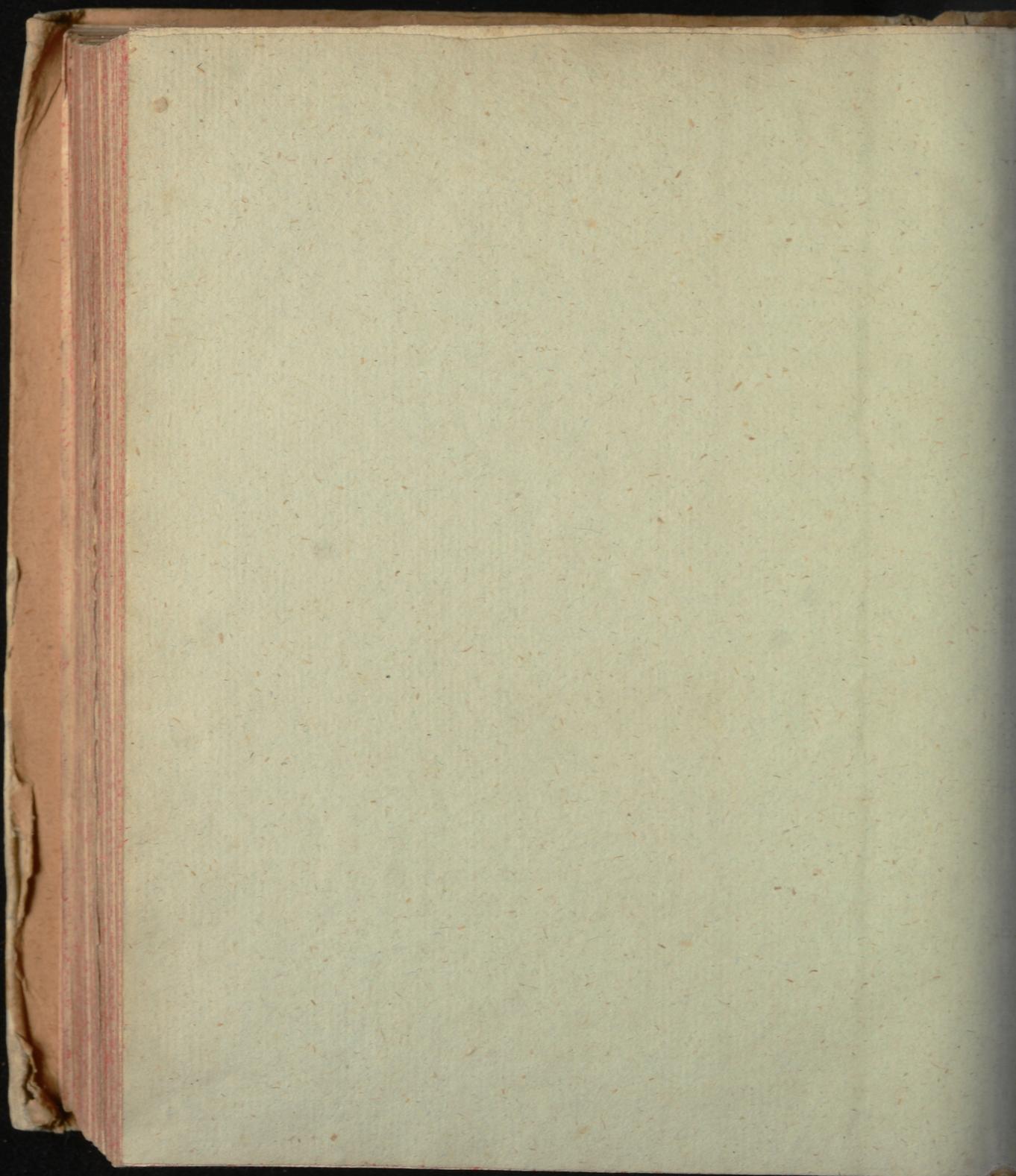
Endlich hat auch die Obrigkeit die Uhrsache des Feuers, und woher solches entstanden zu untersuchen, und so fern jemand durch Vorsas oder große Verwahrlosung solch Unglück veruhrsachet, soll mit ferneren Proceß und Straffe wieder ihn verfahren werden.

8 2

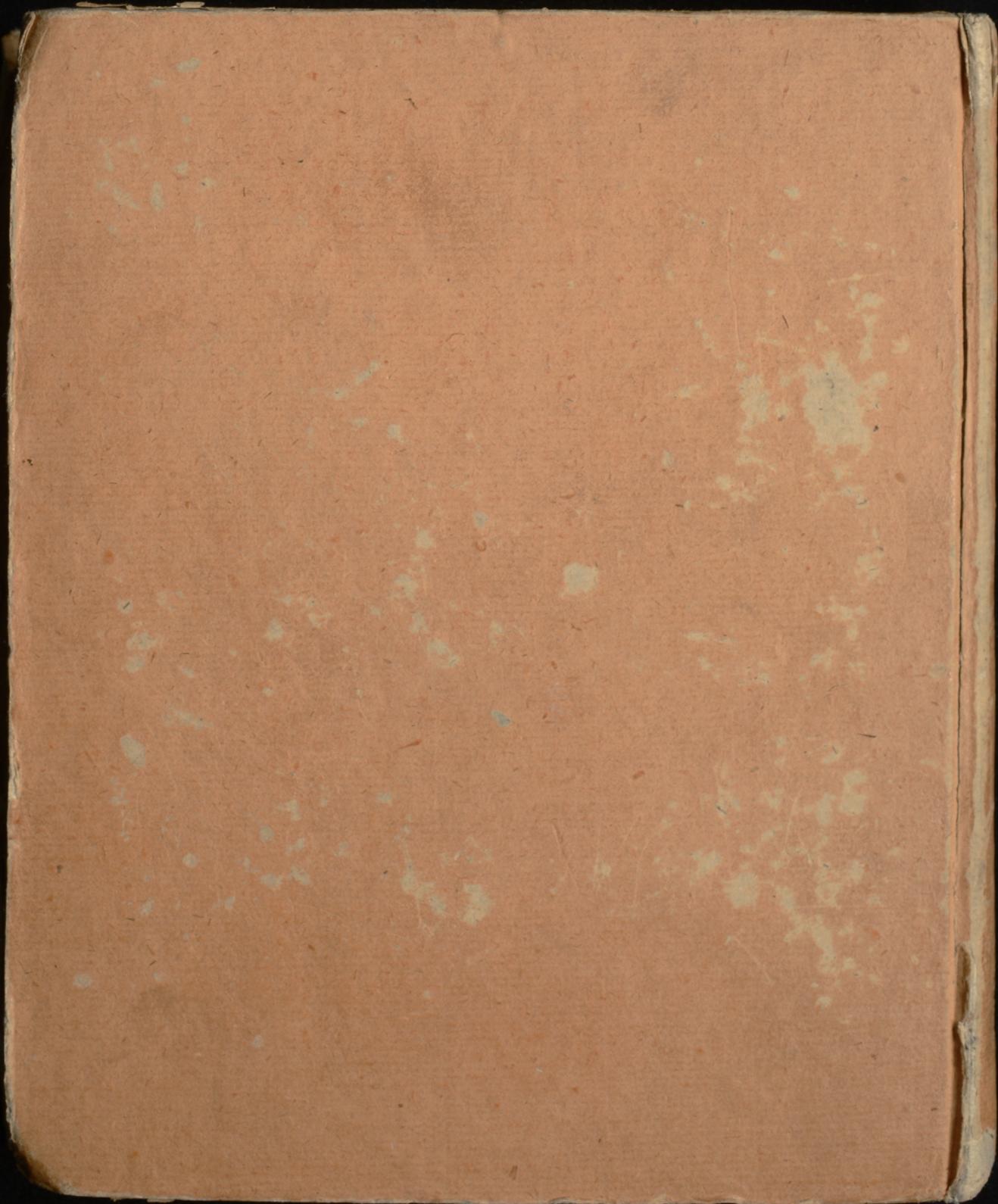
76.

Damit auch Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen, sondern ein jeder dieser Verordnung gebührend nachleben möge, ist dieselbe im Druck gebracht, und öffentlich angeschlagen, auch nicht allein jedweder Zunfft dieser guten Stadt, sondern auch einem jeden Bürger und Einwohner ein Exemplar davon gegeben worden, so bey der Visitation allemahl vorgezeiget, und in jedem Amt alle Jahr einmahl öffentlich verlesen werden soll. Publicatum Jussu Senatus den 17. Augusti Anno 1750.





2307.





, Registrator und Schreiber eignet und gebühret, thun wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Christum.

§. XLII.

künftige dem Streit über die Subministrirung der Kosten Irrungen, und daher erwachsenden Klagen, vorgeordnet werden, oder dem ganzen Collegio der Hundertmänner mit einem Quartier (§. XXVIII.) oder mit einem Quartiers, in welchem es zu keinem Schluß kommen I.) in Streit gerieth, die Kosten beyder Theile ausgenommen, und die Rechnungen von beyden Seiten in Abnahme der Stadt-Rechnungen, den zu derselben künftigen Personen vorgeleget werden, und zwar nicht zu einer Abrechnung, sondern bloß zu dem Ende, damit nicht unter dem Vorwand ganz fremde, zu der Sache nicht gehörige Ausgaben genommen werden. Sollten sich aber bey dieser Vorlegung der Kosten-Rechnungen unrichtige Pöste finden, deren genauere Darlegung zur Abklärung des Processus, nicht wohl gefordert werden mögte: So soll die Endigung der Sache ausgesetzt, und sodann diese Aussetzung in dem Gericht, wo die Haupt-Sache, verhandelt worden, entschieden werden.

§. XLIII.

Es bleibt dem Richter vorbehalten, nach dem Grade des zu verurtheilenden Muthwillens oder Frevels, auf die Erstattung der Kosten, oder gar Vertheilung in gesammte Kosten, in der Urtheilung zu entscheiden. Damit diese Erstattung in Ansehung der mit dem Rath-Glieder keinen Schwierigkeiten unterworfenen Erben desselben das Gnaden-Jahr nicht verabsolget werden, und nicht hinlängliche Caution auf den Fall, da der Rath der Kosten vertheilet werden sollte, in Ansehung des Urtheils fallenden Theils gemacht haben. Da dieses Mittel für die Bürger-schaftlichen Gegentheils nicht plaggreiflich ist: So sollen alle Mitgenossen derjenigen Gesellschaften und Aemter,

